

## Nichtamtlicher Teil.

### Niederlande.

Gesetz vom 23. September 1912, betreffend Neuordnung des Urheberrechts.

Deutsche Übersetzung von

Prof. Dr. Ernst Röthlisberger, Bern.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Natur des Urheberrechts.

Art. 1. Das Urheberrecht ist das ausschließliche, dem Urheber eines Werkes der Literatur, Wissenschaft oder Kunst oder seinen Rechtsnachfolgern zustehende Recht, das Werk unter den gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen zu veröffentlichen (*openbaar te maken*) und zu vervielfältigen.\*)

Art. 2. Das Urheberrecht wird als bewegliches Gut betrachtet. Es geht auf die Erben über und kann ganz oder teilweise übertragen werden. Diese gänzliche oder teilweise Übertragung des Urheberrechts kann nur mittelst authentischer Urkunde oder Privatvertrag geschehen; sie umfaßt einzig und allein die im Übertragungsakt aufgezählten oder die sich notwendigerweise aus der Natur und dem Zweck der geschlossenen Abmachung ergebenden Rechte.

Das dem Urheber des Werkes zustehende Urheberrecht, sowie das Recht, das nach dessen Tode an einem noch nicht veröffentlichten Werke demjenigen zusteht, der es als Erbe oder Legatar des Urhebers erworben hat, unterliegen der Zwangsvollstreckung nicht.

§ 2. Vom Urheber.

Art. 3. Ist eine verheiratete Frau Urheberin eines Werkes der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, so darf der Gatte ohne ihre Mitwirkung über das Urheberrecht keine Verfügung treffen.

Diese Bestimmung darf auch im Ehevertrag nicht abgeändert werden.

Art. 4. Bis zum Beweise des Gegenteils gilt als Urheber derjenige, der selber auf oder in dem Werke genannt ist, oder, fehlt eine solche Angabe, derjenige, der bei der Veröffentlichung des Werkes vom Veröffentlichlichen als Urheber angegeben wird.

Wird bei Abhaltung eines nicht im Druck erschienenen mündlichen Vortrages oder bei Aufführung eines nicht im Druck erschienenen Musikstückes der Urheber nicht angegeben, so wird unter Vorbehalt des Beweises des Gegenteils der Vortragende oder Aufführende als Urheber angesehen.

Art. 5. Als Urheber eines aus getrennten Werken zweier oder mehrerer Personen sich zusammensetzenden Werkes der Literatur, Wissenschaft oder Kunst wird, unter Vorbehalt des Urheberrechts an jedem einzelnen Werk, derjenige angesehen, unter dessen Leitung und Aufsicht das Gesamtwerk zustande gekommen ist, oder, fehlt ein solcher, derjenige, der die Einzelwerke gesammelt hat.

Als Eingriff in das Urheberrecht am Gesamtwerk wird die Vervielfältigung oder Veröffentlichung eines darin enthaltenen und Urheberrecht begründenden Einzelwerkes durch

\*) Wie das deutsche Gesetz von 1901, so unterscheidet das holländische Gesetz zwischen der Veröffentlichung im weiten Sinne (*openbaarmaking*, s. besonders hiernach Art. 12) und dem Erscheinen, der Herausgabe (*uitgave*), also dem Erscheinen im Druck und dem an die Öffentlichkeitbringen von Vervielfältigungen d. h. der Veröffentlichung im engeren Sinne, wie die Berner Übereinkunft sie definiert. Dies ist besonders zu beachten mit Bezug auf Art. 47, wonach alle in Holland erschienenen (herausgegebenen), sowie die von Holländern herrührenden nicht erschienenen Werke geschützt werden sollen (Übers.).

jemand anderes als den Urheber oder seine Rechtsnachfolger angesehen.

Ist das Einzelwerk vorher nicht veröffentlicht worden, so bildet, gegenteilige Vereinbarung unter den Parteien vorbehalten, die Vervielfältigung oder Veröffentlichung desselben durch dessen Urheber oder seine Rechtsnachfolger dann einen Eingriff in das Urheberrecht am Gesamtwerk, wenn dabei das Gesamtwerk, dem das Einzelwerk angehört, nicht angegeben wird.

Art. 6. Wird ein Werk nach dem Entwurf eines Andern und unter dessen Leitung und Aufsicht zustande gebracht, so gilt dieser als Urheber.

Art. 7. Besteht die im Dienste eines Andern geleistete Arbeit in der Herstellung bestimmter Werke der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, so wird, andere Abmachungen unter den Parteien vorbehalten, als Urheber dieser Werke derjenige angesehen, in dessen Dienst sie hergebracht sind.

Art. 8. Veröffentlicht eine öffentliche Anstalt, Vereinigung, Stiftung oder Handelsgesellschaft ein Werk als von ihr verfaßt, ohne dabei einen physischen Urheber zu nennen, so wird sie als Urheberin des Werkes angesehen, sofern nicht bewiesen wird, daß unter den obwaltenden Umständen die Veröffentlichung auf eine unrechtmäßige Weise erfolgte.

Art. 9. Wird auf einem im Druck erschienenen Werke der Verfasser nicht oder nicht mit seinem wahren Namen genannt, so kann das Urheberrecht Dritten gegenüber zugunsten der Berechtigten durch denjenigen ausgeübt werden, der auf oder in dem Werke als Herausgeber, oder, fehlt eine solche Angabe, durch denjenigen, der als Drucker genannt wird.

§ 3. Von den Werken, an denen Urheberrecht besteht.

Art. 10. Unter Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst versteht das Gesetz:

1. Bücher, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften und alle andern Schriftwerke;
2. Bühnenwerke und dramatisch-musikalische Werke;
3. Mündliche Vorträge;
4. Choreographische und pantomimische Werke, deren Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist;
5. Werke der Tonkunst mit oder ohne Worte;
6. Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Lithographien, Stiche und andere Bildwerke.
7. Geographische Karten;
8. Geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art;
9. Werke der Photographie und der Kinematographie, sowie durch ein ähnliches Verfahren hergestellte Werke;
10. Werke der angewandten Kunst;

und überhaupt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der Vervielfältigung.

Als selbständige Werke werden, unbeschadet des Urheberrechts an dem Originalwerk, geschützt: Übersetzungen, Adaptationen, musikalische Arrangements und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken.

Art. 11. Urheberrecht besteht nicht an den von öffentlichen Behörden erlassenen Gesetzen, Beschlüssen oder Verordnungen, noch an den Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen.

Ebensowenig besteht Urheberrecht an den durch die amtlichen Behörden oder auf deren Anordnung veranstalteten